

Dienstag, den 19. April 1825.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 392.

K u n d m a c h u n g.

Nro. 4129.

(3) Bey dem k. k. böhmischen Landesgubernium zu Prag ist die montanistische Secretärsstelle mit einem Gehalte von jährlichen 1200 Gulden erlediget.

Diejenigen, die sich mit den nöthigen Zeugnissen über juridische Studien, über erlernte Bergwerkswissenschaften auf der Berg-Akademie zu Schemnitz, über ihre Verwendung bey dem Conceptsfache, und über ihre bisherige tadelsfreye Dienstleistung auszuweisen im Stande sind, haben sich mit ihrem, mit den erforderlichen Zeugnissen belegten Gesuche binnen sechs Wochen an das k. k. gedachte Gubernium unmittelbar zu verwenden.

Vom k. k. äyrischen Gubernium. Laibach am 2. April 1825.

Joseph Freyherr v. Flödnigg, k. k. Sub. Secretär.

Z. 411

K u n d m a c h u n g

ad Nro. 4645.

(2) Zur Besetzung einer in Galizien mit dem jährlichen Gehalte pr. 900 Gulden Conv. Münze erledigten Kreisingenieursstelle, wird der Concurs bis Ende May l. J. ausgeschrieben. Jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre mit den Beweisen über die in dem Baufache nach der Vorschrift der hohen Hofkanzleydecrete vom 9. Juny 1817 und 16. März 1820 erworbenen theoretischen und practischen Kenntnisse im Baufache, über jene der polnischen oder einer slavischen Sprache, ihre bisherige Dienstleistung und Moralität mit glaubwürdigen Zeugnissen und einer Qualifications-Tabelle belegten Gesuche mittelst ihrer vorgeetzten Behörde in der oben bestimmten Frist an die k. k. Landesbau-Direction zu Lemberg zu senden. Zugleich wird bemerkt, daß die zu Folge der Kundmachung vom 16. Hornung l. J. um Verleihung einer früher erledigten gleichen Stelle einlangenden Gesuche auch zur Besetzung dieser neu erledigten als geltend werden angesehen werden.

Lemberg den 22. März 1825.

Z. 410

K u n d m a c h u n g.

ad Nro. 4128.

(2) Se. Majestät haben in Erwägung der Gemeinnützigkeit der Eilpostfahrten und um dem Wunsche des Publicums für deren Vermehrung zu entsprechen, allergnädigst anzuordnen geruhet, daß die Briefpostbeförderung so viel möglich mit der Eilpostfahrt in Verbindung gebracht werde, um letztere auf Straßen, wo sie schon besteht, zu vermehren, auf Straßen aber, wo sie noch nicht besteht, allmählig einzuführen und dadurch auch die Briefpost schneller und mit größerer Sicherheit zu befördern. Dieses wird mit dem Besatze bekannt gemacht, daß die diebställigen Einrichtungen immer vorläufig durch die Zeitungen werden angekündigt werden.

Uebrigens wird Jedem, der sich der Eilpost bedient, empfohlen, sich an dasjenige, was in dem ämtlichen Vormerksscheine für die Fahrt vorgeschrieben ist, genau zu halten, und sich vor Mißbrauch und Beeinträchtigung dieser Postanstalt durch Mitnahme von Briefen oder Paketen unter Adresse an andere Personen unter den darin enthaltenen Bestimmungen sorgfältig zu hüten.

Vom dem k. k. Gubernium. Laibach am 2. April 1825.

Franz Ritter v. Jacomini, k. k. Sub. Secretär.

K u n d m a c h u n g

der Veräußerung einiger, im Bezirke Lussin, Mitterburger Kreises, gelegenen Fonds-Realitäten.

In Folge hohen Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommissions-Decrets vom 29. Juny v. J., Z. 392, wird am 5. May l. J. bey dem k. k. Rent-amente in Lussin, in den gewöhnlichen Amtsstunden, zum Verkaufe nachstehender, im Bezirke Lussin gelegenen, dem Bruderschafts-Fonde gehörigen Realitäten im Wege der öffentlichen Versteigerung geschritten werden, als:

Gemeinde Chiunsi.

- 1) des in Braschi gelegenen, Braschi genannten, behölzten Weidegrundes, im Flächenmaße von 1 Joch 643 Quadratklastern, geschätzt auf
8 fl. 48 kr.
- 2) des in Pogleie gelegenen, Staropogleie benannten, berebten Ackergrundes, im Flächenmaße von 580 Quadratklastern, geschätzt auf 21 fl. 16 kr.
- 3) des in Pogleie gelegenen, Ossek genannten Ackergrundes, im Flächenmaße von 700 Quadratklastern, geschätzt auf
8 fl. 36 kr.
- 4) des in Braida gelegenen, mit Olivenbäumen besetzten Ackergrundes Braida, im Flächenmaße von 223 Quadratklastern, und geschätzt auf
15 fl. 40 3/5 kr.

Gemeinde Lussin piccolo,

- 5) des in Vellopin gelegenen, uncultivirten Weingartens Dubova da Garbino, im Flächenmaße von 196 Quadratklastern, geschätzt auf 16 fl. 6 kr.
- 6) des in Vellopin gelegenen, uncultivirten Weingartens Dubova da Bora, im Flächenmaße von 160 Quadratklastern, geschätzt auf 6 fl. 24 kr.
- 7) des in St. Martino gelegenen, mit Olivenbäumen bepflanzten uncultivirten Weingartens Dolaz, im Flächenmaße von 1 Joch 830 Quadratklastern, geschätzt auf
75 fl. 12 kr.
- 8) des in Vellopin gelegenen, uncultivirten Weingartens Dolaz, im Flächenmaße von 875 Quadratklastern, geschätzt auf
35 fl. — kr.

- 9) des in Chigliaz gelegenen Weidegrundes Chigliaz, im Flächenmaße von 2 Joch 628 Quadratklaftern, geschätzt auf 12 fl. 45 $\frac{1}{4}$ fr.
- 10) des in St. Martino gelegenen Weidegrundes Suprotinsky, im Flächenmaße von 2 Joch 1406 Quadratklaftern, geschätzt auf 40 fl. 3 $\frac{1}{4}$ fr.
- 11) des in Coszagna gelegenen, mit Olivenbäumen besetzten Weingartens Coszagna, im Flächenmaße von 336 Quadratklaftern, geschätzt auf 20 fl. 28 $\frac{3}{4}$ fr.
- 12) des in Pogliana gelegenen, mit Olivenbäumen besetzten Weingartens Pogliana, im Flächenmaße von 390 Quadratklaftern, geschätzt auf 30 fl. 48 fr.
- 13) des in Valdarche gelegenen, mit Weinreben besetzten, uncultivirten Grundes Valdarche, im Flächenmaße von 328 Quadratklaftern, geschätzt auf 8 fl. 44 $\frac{3}{4}$ fr.
- 14) des in Vresicovi gelegenen, mit Olivenbäumen besetzten Weingartens Vresicovi, im Flächenmaße von 242 Quadratklaftern, geschätzt auf 11 fl. 14 $\frac{3}{4}$ fr.
- 15) des in Vellopin gelegenen, uncultivirten Weingartens Vellopin, im Flächenmaße von 594 Quadratklaftern, geschätzt auf 23 fl. 45 $\frac{3}{4}$ fr.
- 16) des in Valdarche gelegenen, mit Olivenbäumen besetzten steinigten Grundes Valdarche, im Flächenmaße von 750 Quadratklaftern, geschätzt auf 31 fl. 55 $\frac{1}{4}$ fr.

Gemeinde Ossero.

- 17) des in Pontacroce gelegenen Wald- und Weidegrundes Garmeschal, im Flächenmaße von 50 Joch 669 Quadratklaster, geschätzt auf 831 fl. 52 fr.

Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der Bruderschafts-Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um die beygesetzten Fiscalpreise ausgetothen, und dem Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission überlassen werden.

Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der

Commission geprüfte und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beybringt.

Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt werden; jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contracts nicht herbeylaffen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate nicht in der festgesetzten Zeit berichtigte; bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden.

Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Committenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen.

Der Meistbiether hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder in einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in C. M. verzinsset, und die Zinsengebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweyte Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtiget werden müssen.

Bei gleichen Anbothen wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeyläßt.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bey dem k. k. Rentamte in Lussin eingesehen, so wie auch die Realitäten selbst in Augenschein genommen werden.

Von der k. k. kustenländischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.
Triest, am 4. März 1825.

Sigmund Ritter von Mosmillern,
k. k. Sub. und Präsidial-Secretär.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs = Versteigerung mehrerer im Bezirke Parenzo
gelegenen Fonds = Realitäten.

In Folge hohen Staatsgüter = Veräußerungs = Hofcommissions = Decrets vom 31. May v. J., Z. 381, wird am 28. April l. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden, bey dem k. k. Rentamte in Parenzo, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung nachbenannter, theils dem Cameral =, theils dem Religions = und theils dem Bruderschafts = Fonde gehöriger, im Bezirke Parenzo gelegener Realitäten geschritten werden, als:

- 1) des Ackergrundes il lago, in der Gemeinde Cittanuova, im Flächenmaße von 4 Joch 100 Quadratklastern, geschätzt auf 462 fl. —
- 2) des Ackergrundes St. Vidal in der nämlichen Gemeinde, im Flächenmaße von 1 Joch 74 Quadratklastern, geschätzt auf 35 fl. 48 kr.
- 3) des zweyten Ackergrundes St. Vidal in der nämlichen Gemeinde, im Flächenmaße von 1 Joch 254 Quadratklastern, geschätzt auf 60 fl. 52 kr.
- 4) des Waldes St. Cosmo, in der Gegend Salvella und in der nämlichen Gemeinde gelegen, im Flächenmaße von 3 Joch 1241 Quadratklastern, geschätzt auf 52 fl. 31 kr.
- 5) des Ackergrundes Sterpadin in der nämlichen Gemeinde, im Flächenmaße von 3 Joch 498 Quadratklastern, geschätzt auf 225 fl. 54 kr.
- 6) des Ackergrundes Basconada, in der nämlichen Gemeinde, im Flächenmaße von 2 Joch 1146 Quadratklastern, geschätzt auf 168 fl. 50 kr.
- 7) des mit Olivenbäumen besetzten Ackergrundes Rivarella, in der nämlichen Gemeinde, im Flächenmaße von 1 Joch 1200 Quadratklastern, geschätzt auf 106 fl. 20 kr.
- 8) des Gartens hinter dem Klostergebäude dei Trebacanti, in der nämlichen Gemeinde, und im Flächenmaße von 350 Quadratklastern, geschätzt auf 34 fl. 20 kr.
- 9) des Gartens von dem Klostergebäude dei Trebacanti, in der nämlichen Gemeinde, im Flächenmaße von 385 Quadratklastern, geschätzt auf 42 fl. 20 kr.
- 10) des Ackergrundes in Daila, nämliche Gemeinde, im Flächenmaße von 1 Joch 191 Quadratklastern, geschätzt auf 71 fl. 51 kr.

- 11) des Ackergrundes St. Lucia, in der nämlichen Gemeinde, und im Flächenmaße von 765 Quadratklastern, geschätzt auf 24 fl. 30 kr.
- 12) des Ackergrundes Val d'Inferno, in St. Croce, nämliche Gemeinde, im Flächenmaße von 1377 Quadratklastern, geschätzt auf 53 fl. 18 kr.
- 13) des Ackergrundes Terra nova, in der nämlichen Gemeinde, und im Flächenmaße von 3 Joch 1289 Quadratklastern, geschätzt auf 266 fl. —
- 14) des Ackergrundes Pianura, in der nämlichen Gemeinde, und im Flächenmaße von 2 Joch 746 Quadratklastern, geschätzt auf 98 fl. 55 1/2 kr.
- 15) des Weidegrundes Castagnada, in der nämlichen Gemeinde, und im Flächenmaße von 708 Quadratklastern, geschätzt auf 9 fl. 17 kr.
- 16) des Ackergrundes Colega, in der nämlichen Gemeinde, und im Flächenmaße von 578 Quadratklastern, geschätzt auf 12 fl. 26 1/2 kr.
- 17) der Wiese del Podestà, in der Gegend Salvella, nämliche Gemeinde, im Flächenmaße von 1 Joch 496 Quadratklastern, geschätzt auf 36 fl. 32 kr.
- 18) des Gartens Busizza, in der Gegend St. Antonio, nämliche Gemeinde, und im Flächenmaße von 19 Quadratklastern, geschätzt auf 37 fl. 20 kr.
- 19) des Klostergebäudes dei Trebacanti, in der nämlichen Gemeinde, und im Flächenmaße von 250 Quadratklastern 3 Schuh 9 Zoll, geschätzt auf 1401 fl. 3 2/4 kr.
- 20) der Kirche St. Antonio Abate, in der nämlichen Gemeinde, und im Flächenmaße von 15 Quadratklastern 2'', geschätzt auf 58 fl. 33 1/4 kr.
- 21) eines Häuschens sammt Garten, in der Untergemeinde Vertenejo, im Flächenmaße von 86 Quadratklastern, geschätzt auf 56 fl. 19 1/2 kr.
- 22) der Kirche St. Giovanni Battista in der nämlichen Untergemeinde, im Flächenmaß von 28 Quadratklastern 3', geschätzt auf 34 fl. 54 kr.
- 23) der Baustelle der abgebrochenen Kirche St. Ermagora, in der nämlichen Untergemeinde, und im Flächenmaße von 70 Quadratklastern, geschätzt auf 1 fl. 36 kr.

Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie die betreffenden Fonde besitzen und genießen, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wären, um die beygesetzten Fiscalspreise ausbeothet und dem Meistbiethenden, mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission, überlassen werden.

Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalspreises entweder inbarer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Saatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der

Commission geprüfte und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beybringt.

Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt werden; jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contracts nicht herbeylassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate nicht in der festgesetzten Zeit berichtigte; bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden.

Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Committenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen.

Der Meistbiether hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder in einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in C. M. verzinsset, und die Zinsengebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweyte Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die erstwähnten Bedingnisse berichtiget werden müssen. Sollte jedoch der Ersterher gesonnen seyn, ein Gebäude abzutragen, so wird es demselben obliegen, bey dem Contractabschlusse, und in jedem Falle, bevor er zur Abtragung schreiten könne, eine anderweite annehmbare Real-Caution zu leisten.

Bey gleichen Anbothen wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kauffchillings herbeyläßt.

Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bey dem k. k. Rentamte in Parenzo eingesehen, so wie auch die Gebäude selbst in Augenschein genommen werden.

Von der k. k. kustenländischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission.
Tries, am 2. März 1825.

Sigmund Ritter von Mosmillern,
k. k. Sub. und Präsidial-Secretär.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 413.

E d i c t.

Nro. 849.

(2) Vom Bezirksgerichte der Religionsfondsherrschaft Sittich wird über Ersuchschreiben des hochlöblichen k. k. Stadt- und Landrechts in Laibach vom 22. März, Erhalt 9. April 1825, Zahl 1716, hierdurch bekannt gemacht: Es sey von dem hochlöblichen k. k. Stadt- und Landrechte zu Laibach, auf Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur, in Vertretung des Stämpelgefäß- Urarii, gegen den Michael Cuppantschitz zu Celso bey Ct. Weibpuncto schuldiger Stämpelstrafe pr. 42 fl. nebst Curer-Expensen, die Feilbietung nachfolgender, in die Execution gezogenen Fahrnisse, bestehend: in 2 zweijährigen Däseln, 2 Rüben, 1 gedeckten zweispännigen und 1 ungedeckten einspännigen Gassecke, im Schätzungswerthe pr 88 fl., gewilliget worden.

Es werden demnach hiezu drei Tagsetzungen, und zwar der 28. April, 13. und 28. May l. J., jedesmahl Vormittag von 10 Uhr an mit dem Versatze anberaamt, daß, wenn die zum Verkaufe ausgefesten Beweglichkeiten bey der ersten oder zweiten Feilbietung nicht um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden, selbe dann bey der dritten Vicitationstagsetzung auch unter der Schätzung, um den Meistboth, gegen gleich bare Bezahlung, hintan gegeben werden würden.

Sittich am 10. April 1825.

3. 414.

E d i c t.

Nro. 765.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Religionsfondsherrschaft Sittich wird hierdurch bekannt gemacht: Es sey in Folge mündlichen Ansehens des Jos. Sedereg, Hüblers von Saad, vom 24. März l. J., 3. 765, in die executive Versteigerung der, dem Joseph Kastellig, vulgo mladi Paulin in Saad gehörigen, der löblichen Religionsfondsherrschaft Sittich sub Urbars-Nro. 57 dienstbaren, auf 697 fl. 20 kr. in M. M. gerichtlich geschätzten Hube sammt An- und Zugehör, wegen schuldiger 222 fl. 9 1/2 kr. c. s. c. gewilliget worden.

Zu diesem Ende sind nun drei Feilbietungstagsetzungen, und zwar der 6. May, 7. Juno und der 8. July l. J., jederzeit um 10 Uhr Vormittags im Orte der Realität mit dem Anhange bestimmt, daß, wenn diese Hubealität bey der ersten oder zweiten Tagsetzung um den Schätzungswerth oder darüber nicht angebracht werden könnte, selbe bey der dritten Feilbietungstagsetzung auch unter dem Schätzungswerthe um den Meistboth hintan gegeben werden würde.

Wozu die Kauflustigen und die intabulirten Gläubiger, Bestore zur Verwahrung ihrer Rechte, mit dem Versatze zur Erscheinung bey den Versteigerungen geladen werden, daß die auf diesem Hubarunde haftenden Lasten so wie auch die Vicitationsbedingungen bey der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Sittich am 31. März 1825.

3. 401.

E d i c t.

(3)

Von dem delegirten Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschafft Laib werden über executives Ansuchen der Frau Helena Valentia zu Laibach, de praesentato 3. April l. J., 3. 445, die, dem Thomas Treber gehörigen, zu Krainburg in der Save-Vorstadt sub Cons. Nr. 3 liegenden, der landesfürstlichen Stadt Krainburg unterthänigen, auf 2912 fl. gerichtlich geschätzten Realitäten, nämlich das in der Vorstadt Save zu Krainburg liegende Haus, das dazu gehörige Bräuhaus und die angebauten Stallungen mit dem Pirkachentheile, dann die auf 42 fl. 36 kr. geschätzten Fahrnisse, bey den mit diekaerichtlichem Decrete vom heutigen Tage auf den 17. May, 17. Juno und 21. July l. J. früh 9 Uhr im Orte der Realitäten zu Krainburg bestimmten Feilbietungstagsetzungen, und zwar bey der ersten und zweiten Feilbietungstagsetzung nur um oder über den Schätzungswerth, bey der dritten aber auch unter dem Schätzungswerthe an den Meistbietenden verkauft.

Die Vicitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll erliegen in dieser Gerichtskanzley zur Einsicht.

Delegirtes Bezirksgericht Staatsherrschafft Laib am 6. April 1825.

Subernial-Verlautbarungen.

2. 420.

(1)

ad gub. Nro. 4458.

Vertrag

wegen

erneuerter Aufhebung des Heimfalls-Rechtes

und

Einführung der Vermögens-Freyzügigkeit

zwischen den

kaiserlich österreichischen und königlich sardinischen Staaten.

Geschlossen

zu Wien am 19. November 1824, und dessen Ratificationen eben
daselbst ausgewechselt am 3. März 1825.

NOS FRANCISCUS PRIMUS, DIVINA FAVENTE CLEMENTIA AUSTRIAE IMPERATOR; HIEROSOLYMAE, HUNGARIAE, BOHEMIAE, LOMBARDIAE ET VENETIARUM, DALMATIAE, CROATIAE, SLAVONIAE, GALICIAE ET LODOMERIAE REX; ARCHIDUX AUSTRIAE; DUX LOTHARINGIAE, SALISBURGI, STYRIAE, CARINTHIAE, CARNIOLIAE, SUPERIORIS ET INFERIORIS SILESIAE; MAGNUS PRINCEPS TRANSILVANIAE; MARCHIO MORAVIAE; COMES HABSBURGI ET TYROLIS etc. etc.

Posteaquam a Nostro et a Serenissimi Principis ac Domini Regis Sardiniae Plenipotentiaro nova Conventio de abolitione inter Imperium Utriusque Nostrum Albinagii juris, Conventione die 31^{ma} Augusti anno 1763 jam sancita, et illa convenienter praesenti Statuum Nostrorum situi extendenda, simulque de stabilienda libera mutuorum subditotum Nostrorum haereditatum et aliarum facultatum exportatione die decima nona Novembris anno 1824 Viennae inita et signata fuit, tenoris sequentis:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Majestät der König von Sardinien, in der Absicht, die wohlthätigen Wirkungen des zwischen beyden Höfen am 31. August 1763, rücksichtlich der Aufhebung des Heimfalls-Rechtes geschlossenen

(3. Beyl. Nr. 31. d. 19. April 1825.)

B

nen Vertrages auf jene Provinzen und Länder auszudehnen, welche seither der österreichischen und sardinischen Monarchie einverleibt worden sind, und in der Absicht ferner, dem zwischen den beyderseitigen Staaten glücklich bestehenden engen Freundschaftsverhältnisse gemäß, ihren respectiven Unterthanen die Vortheile eines freyen Abzuges des Vermögens, der Erb- und Verlassenschaften aus einem Staate in den anderen zu gewähren, haben Bevollmächtigte ernannt, um dasjenige festzusetzen, was auf die Ausführung dieser wohlwollenden Zwecke Bezug hat, und zwar:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich den Herrn Clemens Wenzel Lothar Fürsten von Metternich-Winneburg, Fürsten zu Ochsenhausen, Herzog von Portella &c. &c., Ritter des goldenen Bliebes, Großkreuz des königl. ungarischen St. Stephans-Ordens, des Civil-Ehrenkreuzes und des Ordens des heiligen Johann von Jerusalem, Ritter des hohen Ordens der Annunciade, Großkreuz und Ritter mehrerer anderer Orden, Kanzler des militärischen Marien-Theresien-Ordens, Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich wirklichen Kämmerer und geheimen Rath, Staats- und Conferenz-Minister und geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzler;

Und Seine Majestät der König von Sardinien den Herrn Carl Franz Grafen von Pralorme, Großkreuz des geistlichen und militärischen Ordens der heiligen Mauritius und Lazarus, Ritter des Ordens der eisernen Krone und des russischen St. Annen-Ordens erster Classe, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bey Seiner Kaiserlich-Königlich-Apostolischen Majestät; Welche Bevollmächtigte über folgende Artikel übereingekommen sind.

I. Artikel.

Der am 31. August 1763 zu Wien geschlossene und unterfertigte Vertrag wegen Aufhebung des Heimfalls-Rechtes zwischen den österreichischen und sardinischen Staaten wird, mit den nachfolgenden Zusätzen und näheren Bestimmungen, ausdrücklich bestätigt, und soll für alle Königreiche, Provinzen und Länder, aus welchen gegenwärtig beyde Monarchien bestehen, volle Kraft haben.

II. Artikel.

Außer der hierdurch in Gemäßheit der Gesetze und Anordnungen, welche in beyden Monarchien und in den verschiedenen dazu gehörigen Königreichen und Provinzen in Ansehung der Erbschaften bestehen, zu Gunsten der beyderseitigen Unterthanen festgesetzten Erbfähigkeit, soll in Zukunft zwischen den Staaten Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich und den Staaten Seiner Majestät des Königs von Sardinien eine vollkommene Freyzügigkeit des Vermögens, der Erb- und Verlassenschaften aus einem Staate in den anderen dergestalt Statt finden; daß kein Abschößgeld oder irgend eine andere Abgabe, die in einem oder dem anderen Staate bey Vermögens-Exportationen üblich wäre, eingefordert werden könne, in so fern diese Abgaben und Auflagen in die landesfürstlichen Cassen gestossen sind.

III. Artikel.

Die Aufhebung der vorerwähnten Abgaben begreift indeß weder die Emigrations-Taxe, welche mit den Auswanderungsgesetzen in zu genauer Verbindung steht, noch die Steuern, welche von Erb- und Verlassenschaften erhoben werden, und welche auch die eigenen Unterthanen bey Antritt einer Erbschaft, wenn dabey von einer Auswanderung oder Vermögens-Exportation auch keine Frage wäre, zu entrichten verbunden sind. Daher sich die beyden hohen contrahirenden Mächte ausdrücklich das Recht vorbehalten, hinsichtlich der Emigrations-Taxe und der Erbsteuer dasjenige festzusetzen, was ihnen angemessen scheinen wird.

IV. Artikel.

Da die Freyzügigkeit ihrer Natur zufolge nur auf das Vermögen, nicht aber auf Personen anwendbar ist; so ändert gegenwärtiger Vertrag Nichts an den Gesetzen und Verordnungen, welche jedem Unterthane unter Confiscations- oder anderer Strafe die Verpflichtung auferlegen, vor der Ansässigmachung in fremden Landen die Auswanderungs-Bewilligung seiner Regierung nachzusuchen.

V. Artikel.

Als Folge eben dieses Grundsatzes wird festgesetzt, daß ungeachtet der auf diese Art eingeführten Freyzügigkeit des Vermögens, die Erhebung der Militär-Pflichtigkeits-Redimirungs-Taxe dennoch in allen Fällen Statt finden könne, wo die Auswanderungsbewilligung einem Individuum ertheilet wird, das nach seinen Personal-Verhältnissen der Militär-Pflichtigkeit unterliegt, und das Alter, wo diese Verpflichtung aufhört, noch nicht überschritten hätte.

VI. Artikel.

In Ansehung jener Individuen, welche bereits vor Abschließung des gegenwärtigen Vertrages, ohne vorläufig die landesfürstliche Bewilligung erhalten zu haben, ausgewandert sind, soll die Confiscations-Strafe nur in jenem Falle anwendbar seyn, wenn ein solches Individuum sich mit voller Kenntniß der gegen die Auswanderung bestehenden Gesetze im Auslande ansässig gemacht, und im Falle es vernachlässiget hätte, der obrigkeitlichen Einberufung Folge zu leisten.

VII. Artikel.

Es ist ferner verstanden, daß vorgedachte Bestimmungen auf die Zoll- und Mauth-Verordnungen, welche dermahl in den beyderseitigen Staaten in Kraft stehen, oder in Zukunft eingeführt werden dürften, keinerley Einfluß haben sollen.

VIII. Artikel.

Obgleich vermöge des gegenwärtigen Vertrages alle Abgaben und Zaren, welche bisher im Falle einer Vermögens = Exportation an die landesfürstlichen Casen entrichtet werden mußten, aufzuhören haben, so soll doch jenen Provinzial = Ständen und Corporationen, die bey Erbschafts = Exportationen zur Erhebung einer Abgabe berechtigt wären, die Ausübung dieses Rechtes vorbehalten seyn.

IX. Artikel.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt, die Ratificationen aber zu Wien in Zeit von vier Wochen, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden.

Er soll von beyden Seiten vom Tage der Ratifications = Auswechselung in volle Kraft und Gültigkeit treten.

Urkund dessen haben die beyderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beygedrückt.

So geschehen zu Wien den 19. November 1824.

(L. S.) Fürst von Metternich.

(L. S.) Graf von Pralorne.

Nos visis et perpensis omnibus et singulis Conventionis hujus articulis, illos omnes ratos gratosque habuimus, atque ratos omnino gratosque habere hisce profiteamur ac declaramus, verbo Nostro Caesareo - Regio spondentes, Nos ea omnia, quae in illis continentur, fideliter adimpleturos esse; in quorum fidei praesens Conventionis instrumentum manu Nostra signavimus sigilloque Nostro appresso muniri jussimus.

Dabantur Imperiali Urbe Nostra Vienna Austriae, die vigesima septima mensis Novembris anno millesimo octingentesimo vigesimo quarto, Regnorum Nostrorum trigesimo tertio.

FRANCISCUS.

PRINCEPS A METTERNICH.

Ad Mandatum Sac. Caes. ac Reg.
Apostolicae Majestatis proprium.

Eberhardus Perrin & Gradenstein.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 403.

E u r r e n d e

Nr. 3470.

des kaiserl. königl. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach.

Die Vergütungspreise der bey den Catastral-Operationen erforderlichen Landesprästationen werden in den für das Jahr 1824 bestandenen Beträgen auch für das Jahr 1825 beybehalten.

(1) Weil sich die Verhältnisse der Preise der bey den Catastral-Operationen erforderlichen Landesprästationen gegenüber des vorigen Jahres nicht geändert haben; so werden dieselben in Folge des Beschlusses der hohen k. k. Grundsteuer-Regulirungs-Hofcommission vom 5. d. M. in den für das Jahr 1824 vorgeschriebenen gewesenen Vergütungs-Beträgen auch für das laufende Jahr 1825 beybehalten, wornach also:

- | | |
|--|--------------|
| 1. für einen Handlanger, Tagelöhner, Boten oder Wegweiser, dann Pferd- knecht auf den ganzen Tag | — fl. 24 kr. |
| 2. für einen Maurer- oder Zimmergesellen auf den ganzen Tag | — „ 36 „ |
| 3. für einen Ruderer auf den ganzen Tag | — „ 50 „ |
| 4. für einen Briefboten für jede Meile mit Einrechnung des Rückweges | — „ 10 „ |
| 5. für einen 2spännigen Wartwagen auf den ganzen Tag | 2 = — = |
| 6. für ein Reit- oder Pachtpferd sammt Knecht auf den ganzen Tag | 1 = 12 = |
| 7. für eine 4rudrige Barke auf den ganzen Tag | 2 = 30 = |
| 8. für eine 2rudrige Barke auf den ganzen Tag | 1 = 30 = |
| 9. für Vorspann, sowohl für Personen als für Effecten, mit Ein- schluss des Landesbetrages, dem bestehenden Postrittgelde ge- mäß, pr. Pferd und Meile | — „ 24 „ |

bey Berührung der Vorspanns- oder Marschstationen aber die in denselben bestehenden Pachtpreise, in diesem Gubernial-Gebiethe zu bezahlen sind.

Diese Bestimmungen werden in der Absicht zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit die gedachten Prästationen gegen die obbestimmten Vergütungspreise von den Orts- und Gemeindevorständen den mit den Catastral-Operationen beauftragten Individuen, welche sich dießfalls mit den erhaltenen offenen Ordres ausweisen, jedesmahl unweigerlich und schleunigst zum Behuf dieses Geschäftes geleistet werden. Laibach den 24. März 1825.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Peter Ritter v. Lieaser, k. k. Sub. Rath.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 422.

K u n d m a c h u n g.

Nro. 3164.

(2) Zur Herstellung des für Dalmatien erforderlichen Straßenbauzeuges wird zufolge hoher Sub. Verordnung vom 6. d. M., 3. 4562, die Minuendo-Berleserung am 25. d. M. Vormittag um 9 Uhr bey diesem Kreisamte abgehalten werden.

(3. Beyl. Nr. 31. d. 19. April 1825.)

C

Das Erforderniß an Straßenbauzeug sammt dem Ausrufspreise enthält der nachstehende Ausweis.

K. K. Kreisamt Laibach am 11. April 1825.

A u s w e i s

über die zum Behufe des Straßenbaues in Dalmatien erforderlichen Schanzzeugstücke.

Anzahl der Stücke.	Benennung der Gattung sammt dem Gewicht des einzelnen Stückes.	Ausrufspreis pr. Pfund.	
		fl.	kr.
20	Kramven, beyderseits gut gestählt, das Stück à 5 Pfund	—	13
40	Schaufeln à 3 Pfund	—	11
80	Brechslangen, beyderseits gestählt à 25 Pfund	—	11
80	Keile mit Platteln, beyderseits gestählt à 10 Pfund	—	12
60	Maßollen à 8 Pfund	—	11
60	Steinbohrer, beyderseits gestählt à 7 Pfund	—	13
18	Ladlöcke à 6 Pfund	—	11
20	Raumlöffel à 1 Pfund pr. Stück	—	30
18	Badsig à 1 Pfund pr. Stück	—	45

3. 405.

K u n d m a c h u n g.

Nro. 2734.

(3) Zu der von der hohen Hofkanzley bewilligten nöthigen Herstellung der Dipel- und Fußböden in den 11 Arrethen und in der Aufseherwohnung des Inquisitionshauses wird zufolge hoher Sub. Verordnung vom 24. v. M., Z. 3792, die dießfällige Minuendo-Versteigerung am 23. d. M. bey diesem Kreisamte abgehalten werden.

Als Ausrufspreis ist bestimmt worden:

für die Maurerarbeit	143 fl 35 1/2 kr.
„ das Maurer-Materiale	128 = 58 „
„ die Zimmermannsarbeit	275 = 42 „
„ das Zimmermanns-Materiale	595 = 20 „
„ die Bodenreibung	9 = 30 „

Welches hiemit mit dem Besatze bekannt gegeben wird, daß das Vorausmaß sowohl als der Kostenüberschlag täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

K. K. Kreisamt Laibach am 8. April 1825.

3. 421.

K u n d m a c h u n g.

Nro. 3040.

(2) Nachdem der bestehenden hohen Vorschrift gemäß die alternative Behandlung des Brennholz-Bedarfs in der Station Laibach vom 1. Juny 1825 bis Ende May 1826, welcher sich für dieses Jahr auf beyläufig 930 Klafter harten Brennholzes

daß sämmtliche im Lande Krain befindliche, sowohl bewegliche als unbewegliche Vermögen des verstorbenen Anton Wislial, insgemein Possoga aus Grobtsche, bewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an die gedachte Verlass-, rücksichtlich Creditmasse eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, selbe am 1. Juny l. J., als an dem zum Vergleichversuche bestimmten Tage, um so gewisser bey dieser Concursinstanz anzubringen, und hiebey nicht nur die Richtigkeit, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangte, zu erweisen, widrigens nach Verlauf dieses Termins Niemand mehr angehört werden würde, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten auch dann abgewiesen seyn sollten, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf die Realitäten des Verschuldeten vorgemerkt wäre; daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungehindert des Compensations-Eigenthums, oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen werden würden. Am nähmlichen Tage soll auch der Vermögensverwalter bestimmt und die Wahl des Creditorenausschusses vorgenommen werden.

Bezirksgericht Adelsberg den 2. April 1825.

Z. 418.

Feilbietungs-Edict.

Nro. 355.

(2) Vom Bezirksgerichte Wipbach wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Joseph Kupnik von St. Veith, als väterlich Simon Kupnik'schen Universalerben, die neuerliche Feilbietung des, vom Anton Nisley zu St. Veith in der Joseph Bratouschischen Verlasslicitation erkauften Wiesgrundes und der Denis u' Brussich genannt, auch unter der Schätzung, dann auf Gefahr und Unkosten des bemeldeten Erkäufers ob nicht berechtigten Kaufschillings bewilligt, und hiezu der einzige Termin auf den 16. May d. J. von früh 9 bis 12 Uhr im Orte St. Veith festgesetzt worden.

Wonach die Kauflustigen hiezu zu erscheinen mit dem Versaße eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen nebst der Schätzung hieramts täglich eingesehen werden können.

Bezirksgericht Wipbach am 14. März 1825.

Z. 416.

Edict.

(2)

Das Bezirksgericht Staatsherrschaft Laß macht bekannt: Es habe über Ansuchen des Valentin Wohlgemuth von Gränzu, in die Ausfertigung des Amortisationsedictes rücksichtlich des auf seiner zu Gränzu H. Z. 1 liegenden, der Staatsherrschaft Laß sub Urb. Nro. 2394 jindbaren 1/3tl Hube intabulirten aber in Verlust gerathenen Schuldscheins ddo. 15. December 1779 et intabulato 31. März 1783, pr. 100 fl. v. W. gewilliget. Daber alle Jene, welche auf benannten Schuldschein oder auf das darauf befindliche Intabulationscertificat ein Recht zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert werden, daßselbe binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen sogleich hierorts anzumelden und anhängig zu machen, widrigens über ferneres Ansuchen des Valentin Wohlgemuth benannter Schuldschein und dessen Intabulationscertificat für null, nichtig und kraftlos erklärt werden wird.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Laß am 8. April 1825.

Z. 419.

Edict.

Nro. 235.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Minkendorf wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Joseph Verona von Stein, wider Johann Verona von ebendort, wegen Schulden 150 fl. c. s. c., in die executive Versteigerung des, dem Letztern gehörigen, in der Stadt Stadt Stein vor den Fleischbänken sub H. Nro. 75 gelegenen, der Stadt Stein sub Rectif. Nro. 74 jindbaren, gerichtlich auf 145 fl. geschätzten Hauses und der dazu gehörigen drey Gemeintheile Tausta Gorra, Medgorram und Sateska genannt, gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar auf den 18. May, 18. Juny

und 18. July l. J., jedesmahl früh um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte mit dem Befehle bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten Feilbiethung auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würden.

Die Schätzungs- und Vicitationsbedingungen können bey diesem Gerichte täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Bezirksgericht Staatsherrschaft Munkendorf am 11. April 1825.

Z. 408.

R u n d m a c h u n g.

Nro. 174.

(2) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Neudegg wird hiemit kund gemacht: Es seyen in Folge hoher Appellations-Verordnung ddo. 18. März, Erh. 2. April d. J., die in der Executionsfache des Johann Klemen von Neudegg, wider die Eheleute Franz und Agnes Pollanz von Neustadt, wegen aus dem schiedsrichterlichen Spruch ddo. 6. July 1824 angesprochenen 805 fl. 8 kr. c. s. c., auf den 6. April, 6. May und 10. Juny d. J. anberaumt gewesenen Realitäten-Feilbiethungstagsatzungen aufgehoben worden.

Bezirksgericht Neudegg am 5. April 1825.

Z. 400.

V o r l a d u n g.

(3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Pölland, als Pupillar- und Abhandlungs-Instanz wird hiemit bekannt gegeben, es seyen zur Erforschung des Activ- und Passivstandes des nachbenannt verstorbenen Personen nachstehende Tagsatzungen anberaumt worden, als:

Posten-Nro.	N a m e n d e r E r b l a s s e r.	W o h n o r t.	A n m e l d u n g s - T a g s a t z u n g.
1	Matthias Kaze	Schmiddorf	14. April 1825 früh um 9 Uhr
2	Simon Stalzer	Oberradenz	15. " " Nachm. " 3 "
3	Matthias Gersetzitsch	do.	18. " " früh " 9 "
4	Georg Wischal	Bornschloß	18. " " Nachm. " 3 "
5	Johann Rohmann	Unterradenz	19. " " früh " 9 "
6	Johann Zwetitsch	Lanzberg	19. " " Nachm. " 3 "
7	Matthias Gersetzitsch	Jellscheunig	20. " " früh " 9 "
8	Georg Klobutschar	Scheppe	20. " " Nachm. " 3 "
9	Joseph Krall	Bertarsch	22. " " früh " 9 "
10	Joseph Ostermann	Huschdorf	26. " " " " 9 "

an welchen alle jene, welche zu den vorsehenden Verlässen etwas schulden, oder daran auß was immer für einem Rechtstitel Forderungen oder Ansprüche zu haben vermeinen, an vorbestimmten Tagen und Stunden um so gewisser in dieser Gerichtsanzley zu erscheinen, und Erstere ihre Schuldposten sicher zu stellen, Letztere aber ihre Ansprüche rechtsgültig darzuthun haben, als widrigens gegen Erstere im Rechtswege fürgegangen werden, Letztere aber die Folgen des §. 814 des b. G. B. zu gewärtigen haben würden.

Bezirksgericht Herrschaft Pölland am 29. März 1825.

Z. 394.

Vicitations-Edict.

Nro. 163. 7

(3) Von dem Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit allgemeyn bekannt gemacht: Es sey von dem hochlöblichen k. k. Stadt- und Landrechte in Laibach auf Anlangen der Handlung des Herrn Franz Valentin, gegen Johann Pogatscher, vulgo Pogatschnig zu Welben, wegen noch schuldigen 200 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung des, dem Schuldner gehöriger, aus 2 Pferden, 3 Kühen, 19 Schafen, 2 Weichselwägen, 3 Wirttschafftswägen, 10 Merling Haiden, 10 Merling Hirse, 350 Maß Wein, mehreren Fässern und andern Wirttschafft's Geräthe bestehenden, mit Pfandrecht belegten und auf 261 fl. 17 kr. geschätzten fahrenden Vermögens gemilliget, und seye von diesem, mit hohem Erlasse vom 8. Februar 1825, Z. 506, requirirten Bezirksgerichte zur Vornahme dieser Vicitation drey Tagssagungen, auf den 7. und 25. May, und 11. Juny d. J., jederzeit zu Welben im Hause des Schuldners, Vormittag von 9 bis 12 Uhr, und erforderlichen Falls Nachmittags von 3 bis 6 Uhr mit dem Anbange festgesetzt worden, daß jene Güter, welche bey der ersten oder zweyten Vicitation nicht wenigstens um den Schätzungswerth angebracht werden könnten, bey der dritten Vicitationstagssagung auch unter demselben gegen sogleich bare Bezahlung werden hintan gegeben werden.

Es werden daher alle Kauflustige zu diesen Vicitationen eingeladen.

Bezirksgericht Radmannsdorf den 6. April 1825.

Z. 404.

Edict.

(3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Rupertsdorf wird bekannt gegeben, es sey über gerichtlich gepflogene Untersuchung, dem Martin Duller zu Oberfeld das Besuaniß der eigenen Vermögensababtrug benommen, und ihm zum Curator Johann Schmideg aus Oberfeld aufgestellt worden; daher Jedermann gewarnet wird, mit benanntem Martin Duller eine verbindliche Handlung einzugehen.

Bezirksgericht Rupertsdorf am 15. März 1825.

Z. 393.

Verlautbarung.

(3)

Von Seite der Herrschaft Seisenberg wird bekannt gemacht, daß alle in der Pfarre Treffen, St. Lorenz, Dobernig, Sello unter Schönbera und Hrnach befindlichen Getreid-, Saß- und Jugendzehente am 18. d., dann der Weingehent und Bergrecht vora Weingebirg Lipowitz, Lipnig und Harnberg am 19. d. Vormittags von 9 bis 12 Uhr auf drey oder sechs nach einander folgende Jahre in der Amtskanzley der Herrschaft Seisenberg im Wege der öffentlichen Versteigerung in Pacht erlassen werden. Pachtlustige werden am obbestimmten Tage und Stunde hiezu vorgeladen.

Verwaltungsamt Seisenberg am 5. April 1825.

Z. 427.

Edict.

Nr. 315

(2) Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Eburnamhart wird hiemit allgemeyn bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Johann Kappler von heiligen Geist, Curator des Franz Mauher'schen Verlasses, wegen Berichtigung der Franz Mauher'schen Verlassgläubiger in die angesuchte Veräußerung bey einer einzigen Tagssagung des zur obigen Verlassmasse gehörigen, in Gollseberg liegenden, der Beneficio gült St. Nicolai zu Gurlfeld dienstbaren vermög gerichtlichem Inventar ddo 22. November 1824 auf 121 fl. M. M. geschätzten Weingartens gemilliget worden.

Da nun zu diesem Ende die Tagssagung auf den 21. April 1825 Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte des Weingartens Gollseberg von diesem Gerichte mit dem Anbange angeordnet wurde, doch wenn der vorbenannte Weingarten am obigen Tage nicht um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, derselbe auch unter dem Schätzungswerthe hintan gegeben werden wird. Wovon sämtliche Kaufliebhaber, und insbesondere die Franz Mauher'schen Verlassgläubiger mit dem Erinnern vorgeladen werden, daß sie die Kaufbedingnisse täglich allhier einsehen können.

Bezirksgericht Eburnamhart den 22. März 1825.

3. 412.

Weinverkauf.

(2)

In dem herrschaftlichen Kellergebäude zu Reber wird am 28. April 1825 Vormittags 9 Uhr der eigene Bauwein aus der Fehlung des Jahres 1824, bestehend in 240 österr. Eimer, entweder im Ganzen oder partienweise von 10 zu 10 österr. Eimer, mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden verkauft.

Verwaltungsamt Staats Herrschaft Ruvertshof am 7. April 1825.

3. 395.

E d i c t.

(3)

Von dem Bezirksgerichte Kreuz wird bekannt gemacht: Es sey für notwendig befunden worden, den Joseph Stempichar, Bauer zu Mannsbura, als Reiswender zu erklären, und ihm den Mathias Ederounig als Curator aufzustellen. Daber wird Jedermann gewarnet, mit dem Joseph Stempichar weder Bora noch andere Verträge, wodurch er eine Verpflichtung auf sich nehmen wollte, zu schließen, da solche Besäfte ungültig seyn würden. Bezirksgericht Kreuz den 7. April 1825.

3. 429

Anmeldungs Beict.

Nro. 123.

(1) Das Bezirksgericht der Fürst Auerspergischen Fideicommiss-Herrschaft Seisenberg macht hemit bekannt:

Es habe zur Anmeldung und Liquidirung des Franz Curzischen Verlasses von Gruben die Tagsetzung auf den 28. April l. J. früh um 9 Uhr über Ansuchen des erklärten Erben Franz Curz, vulgo per Medien von Gruben, bestimmt; es werden daher alle jene, die an diesen Verlass einen Anspruch als Gläubiger oder als Erben zu machen gedenken, wie auch jene, die zu diesem Verlasse etwas schulden, Eistere zur Richttaastlung ihrer Ansprüche, Letztere zur Berichtiung ihrer Schuldigkeit, an obgenanntem Tage zur bestimmten Stunde in dieser Amtskanlei um so gewisser zu erscheinen haben, als im Widriaen der Verlass abgehandelt Eistere sich die Folgen des 814. §. b. G. B. selbst zur Last schreiben, und Letztere im Wege Rechts zur Berichtiung ihrer Rückstände verhalten werden.

Bezirksgericht Herrschaft Seisenberg am 9. April 1825.

3. 390

N a c h r i c h t.

(3)

Da Unterzeichnete den Mädchen in den schönen weiblichen Arbeiten, als: Nähen, Schlingen, Sticken, den weißen französischen Stich, sowohl auf dem Papier, als in der Stuch-Kahme, auf einer Seite wie auf der andern gleich, die Tompour-Arbeit, wie auch in Oberille-, Gold- und noch mehreren anderen Frauenzimmer-Arbeiten, das Monat um Ginen Gulden Unterricht zu erteilen würdte; so ersucht sie sich den hohen gnädiaen und verehrungswürdiaen Bewohnern dieser Hauptstadt, welche ihre weibliche Jugend in dergleichen Arbeiten unterrichten lassen wollen, und hoffet eine allgemeine Zufriedenheit zu ernten.

Um das Mehrere beliebe man sich in der Stadtsche Vorstadt Nr. 3 zu erkundiaen bey
Dero erachtensten Dienerinn
Josephha Waidinger.

3. 409.

Möbel-Licitation.

(3)

Am 21. April l. J. und die folgenden Tage früh von 9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, werden im Domherrn v. Schluderbach'schen Hause am Domplatze Nro. 302, in dem Gewölbe zu ebener Erde, die zum Verlass des Möbelhändlers Georg Ködel gehörigen Einrichtungstücke, als: Bettstätte, Kästen, Tische, Sesseln, Sofa's, Spiegel, Luster u. dgl., sämtlich neu, dem Meistbietenden gegen gleich bare Bezahlung hintan gegeben werden.

Laibach den 11. April 1825.

3. 425.

N ä d r i d t.

(2)

Der Unterzeichnete, als Pächter der hiesigen Eisgrube, gibt sich die Ehre, zur Kenntniss des verehrungswürdigen Publicums zu bringen, daß er in jeder der zwey Eisgruben ein Individuum aufgestellt hat, welches von Georgi bis Michaeli d. J. zur Bequemlichkeit des Publicums täglich von 4 bis 8 Uhr früh, dann von 4 bis 8 Uhr Nachmittags, die zur Einlegung gebrachten Fleisch, Truben übernehmen, so wie auch ausfolgen wird.

Um übrigens allen Irrungen vorzubeugen, muß sich der unterzeichnete Pächter die Bezahlung der gewöhnlichen Einlagsgebühren im Voraus erbitten, weil die die Aufsicht führenden Individuen nur gegen Vorweisung der bey der Bezahlung ertheilt werdenden Bilkete die Einlegung der Truben gestatten werden.

Fernerß wird zu ordgedachten Stunden in beiden Eisgruben das Eis um 12 fr. für jedes Schaff ausgefolat, mindere Quantitäten aber sind im Kaffehhause des Unterzeichneten zu allen Stunden zu haben.

Laibach am 12. April 1825.

Franz Colloretto,
bürgerl. Kaffehhändler.

3. 423.

(2)

Beym eraebenst Unterzeichneten ist zu haben:

fein	fein	grüner Kaffeh,	das Pfund zu	.	.	.	— fl. 54 fr.
	fein	=	=	=	=	.	— = 48 =
	mittel	=	=	=	=	.	— = 40 =
	feinst	raffinirter Zucker	=	=	=	.	— = 34 =
	fein	=	=	=	=	.	— = 32 =
	mittel	=	=	=	=	.	— = 30 =
	ord.	=	=	=	=	.	— = 28 =
		ordinären	=	=	=	.	— = 27 =
	echten	12jährigen Slivoviz	die Maß	.	.	.	— = 28 =
		6	=	=	=	.	— = 24 =

als wie auch verschiedene Confecte, Salsen, mehrere Sorten von besten alten steyrischen, italienischen u. Extraweine, echte englische Glanzwisch das Zeltel zu 6 fr. u. a. m. um die billigsten Preise.

Joseph Sparoviz,
am Plage nächst dem Bischofshote Nro. 281.

3. 399.

(2)

Nächst kommenden Georgi 1825 ist auf dem St. Jacobs-Platze ein geräumiges Magazin in Bestand auszulassen. Liebhaber belieben sich dießfalls in der deutschen Gasse Haus-Nro. 179 im zweyten Stock rückwärts anzumelden.

3. 395.

(3)

Im zweyten Stock des Hauses Nro. 213 in der Herrnaasse zu Laibach ist ein Pianoforte mit sechs Octaven und mit Bronzeverzierungen versehen, von Michael Rosenberger in Wien, zu verkaufen.

3. 407.

(3)

Ben Jacob Zollner, Tischlermeister im Baron Rastner'schen Hause auf dem St. Jacobs-Platze Haus-Nro. 139 sind verschiedene Einrichtungsstücke, als Kästen, Bettstätte, Tische und Sesseln um billige Preise zu haben.

Nemliche Verlautbarungen.

Z. 426

K u n d m a c h u n g

ad Nro. 3606.

der k. k. illyr. k. k. steinl. Zollgefallen-Administration,
betreffend die Verpachtung des Weindaz-, Getränk-, Accis- und Fleischdaz-Ge-
fälls im illyr. und k. k. steinl. Subernial-Gebiethe, auf die Dauer vom
1. November 1825 bis letzten October 1828.

(1) In Gemäßheit des herabgelangten hohen Hofkammerdecrets vom 3. v. M.
Nro. 8128 wird das Weindaz-, Getränk-, Accis- und Fleischkreuzer-Gefäll in den
beyden hierländigen Subernial-Gebiethen nach den bisher bestandenen Pachtdis-
tricten, in der zweyten Hälfte des künftigen Monats May, dann im Laufe des
Monaths Juny h. J. im öffentlichen Versteigerungs-Wege zur Verpachtung gee-
bracht werden, und zwar unter folgenden zum Theile modificirten Licitations-
Bedingnissen:

Erstens. Wird das Weindaz-, Getränk-, Accis- oder Fleischkreuzer-Gefäll,
vom 1. Nov. 1825 bis letzten Oct. 1828, somit auf drey Jahre verpachtet, in wels-
chem Zeitpuncte die Pachtung ohne vorläufiger Aufkündigung aufzuhören hat.

Zweytens. Jedermann, der sich um eine Pachtung bewerben will, hat vor-
der Licitation ein 10 procentiges Vadium vom Ausrufspreise, und zwar ohne
Ausnahme, entweder im Baren, oder in öffentlichen Staatsobligationen, deren
Werth nach dem letzten am Tage der Versteigerung bekannten börsenmäßigen Course
berechnet wird, zu erlegen. Die erlegten Vadien werden nach geschlossener Licitat-
ion denjenigen, die nicht Meistbiether verbleiben, zurückgestellt, der verbliebene
Meistbiether dagegen ist verbunden, das Vadium bis zum 10procentigen Betrage
des Meistbotes eben auch entweder im Baren, oder in öffentlichen Staatsobligat-
ionen zu ergänzen, wie nicht minder in dem Falle, wenn die Pachtversteigerung
bestätigt, und er somit als Pächter angenommen wird, längstens binnen 14 Tagen
nach dem Beginne der Pachtung, entweder den vierten Theil, oder die Hälfte des
einjährigen Pachtschillings — je nachdem er diesen in Quartalsraten vorhinein, oder
posticipatim abzuführen Willens ist, in der Art gehörig sicher zu stellen, daß er
entweder das im Baren, oder in Staatsobligationen erlegte Vadium bis zum 4ten
Theile, oder bis zur Hälfte des einjährigen Pachtschillings pro cautione ergänze,
oder diese, nämlich die Caution, mittelst einer vorläufig von einer oder der andern
der hierländigen k. k. Kammerprocuraturen geprüften und annehmbar befundenen
Realsicherstellungsacte, welche, wie es sich von selbst versteht, auch von einem
Bürgen und Zahler ausgehen kann, jedoch bereits intabulirt seyn und die norma-
mäßige Sicherheit des Aerars ausweisen muß, leisten, in welchem letztern Falle
dem Meistbiether, und respective Pächter, das bey der Licitation entweder im
Baren oder in Staatsobligationen erlegte Vadium zurückgestellt wird. Hier wird
jedoch für die Erstehet, welche eine Real-Caution leisten wollen, die Bemerkung
beygefügt, daß sie sich durch die am Schlusse des Licitations-Protocols geschehen
könnende Angabe der Realitäten, die sie, oder der allfällig eintretende Bürge
zur Sicherheit des Aerars zu verschreiben gedenken, mit gleichzeitiger Benennung
ihrer Lage, und Bekanntgebung der Grundobrigkeit, dann Ertheilung des Inta-

(3. Bepl. Nro. 31. d. 19. April 1825).

D

bulations- Befugnisses, das Geschäft der Cautions- Leistung vereinfachen können, indem sie sonach bey erfolgender Ratification des Licitations-Protocolls, welches von Seite der k. k. Administration mittelst der betreffenden k. k. Kammerprocuratur auf die verpfändeten Realitäten zur Intabulation gebracht werden wird, nur die gehörige Sicherstellung des Aerars mittelst Beybringung des neuesten Grundbuchs- Extractes, und der Schätzungs- oder sonstigen den Werth der verpfändeten Realitäten darthuenden Urkunden nachzuweisen haben würden. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Pächter, wenn er eine Realsicherstellung leistet, die In- und Extabulations- Kosten selbst zu tragen habe.

Die im Baren, oder in Staatsobligationen geleistete Caution verbleibt als Faustpfand in Händen des Aerars bis zum festgesetzten Ausgangstermine der Pachtung, wenn der Pächter seine Verbindlichkeiten genau erfüllt, und somit die Pachtung nicht vor der Zeit erlischt, in welchem Falle auch die Caution, Kraft der nachfolgenden Bedingungen, eine anderweite Bestimmung erhält.

Wenn der Pächter seine Pflichten durchgehends und pünctlich erfüllt, auch mit keinem wie immer gearteten Rückstande aushaften wird, so wird die im Baren geleistete Caution für die letzte, oder, wenn solche mit der Hälfte des einjährigen Pachtbittlings geleistet wurde, für die zwey letzten Quartals- Pachttraten an Zahlungsstatt in Empfang genommen und verrechnet werden. Zum Ueberflusse wird hier bemerkt, daß eine gleiche Einrechnung, wenn die Caution in öffentlichen Staatspapieren geleistet worden wäre, niemals Statt finden könne, indem der Pachtbittling immer bar in die Staatscasse einfließen muß.

Drittens. Tritt der Pächter in alle Rechte, welche dieser Administration aus dem Weindaypatente ddo. 25. Juny 1762 und aus der Erläuterungscurrende des k. k. illyr. Guberniums vom 24. September 1819 Nro. 12459, oder des k. k. k. k. Küstenländ. Guberniums vom 30. September 1819 Nro. 19708 (nach dem Patente vom 22. December 1689), und im Villacher Kreise nach dem hohen Patente ddo. 4. Februar 1769, hinsichtlich des Fleischkreuzers in den Städten, Kraft des Patents vom 16. Juny 1764, für das flache Land aber, Kraft des nähmlichen Patents, jedoch mit der durch die k. k. illyr. Gubernialcurrende vom 30. Juny 1820 Nro. 7769 und durch die k. k. Küstenländ. Gubernialcurrende vom 9. September 1820 Nro. 18159 bekannt gemachten Modification, dann aus anderweiten in der Zwischenzeit ergangenen, und von den beyden hierländigen k. k. Gubernien allgemein kundgemachten Erläuterungsverordnungen zustehen, und deren sie sich bedienen könnte, Falls dieses Gefäll durch eigene Beamte verwaltet werden würde.

Er ist demnach berechtigt, so lange, als der Pachtcontract dauert, das gepachtete Gefäll in der Pachtgemeinde vorschristmäßig einzuhoben, oder wenn er es zuträglich findet, auch überhaupt mit den Parteyen auf Pauschbeträge sich zu vergleichen.

Er übernimmt aber auch alle Verbindlichkeiten, welche dieser Administration oblagen, wenn sie das Gefäll selbst einheben würde.

Viertens. Ist der Meistbiether verbunden, den jährlichen Pachtbittling, und zwar entweder an das zu Laibach bestehende Wein- und Fleischday- Oberlectamt; wenn die Pachtgemeinde im Laibacher Oberamtsbezirke, oder an die Ober-

unter Witsch, Görz, Triest, Triume, wenn selbe in diesen Bezirken sich befindet, in Quartalkraten, und zwar vorhinein, wenn er nur den 4ten Theil des einjährigen Pachtzuschlags — oder posticipatum, wenn er die Hälfte desselben sichergestellt hat, auf seine Gefahr und Kosten abzuführen und zu berichtigen.

Dieser Pachtzuschlag wird hiemit ausdrücklich für das Surrogat des Weins, Bieres, Getränk- Accises, Fleischkreuzers erklärt, daher sich auch der Pächtersteller bey einem erwachsenden Pacht-Rückstande der unmittelbaren gerichtlichen Execution, welche den landesfürstlichen Gefällen aus dem Besetze zukommt, unterwirft, und auf alle vorläufige Proceedur verzichtet.

Fünftens. Wenn der Pächter dem auf den ersten oder letzten Tag eines jeden Quartals eintretenden Zahlungstermin einer Pachtrente nicht zuhält, so laufen von dem unmittelbar darauf folgenden Tage an bis zur Tilgung der rückständigen Pachtrente 10 Proc. als Verzugszinsen, und als eine hiermit ausdrücklich festgesetzte Conventional-Strafe, und das Aerarium soll auch noch außer dem berechtigt seyn, entweder den Contrahenten zur Erfüllung der eingegangenen Pachtverbindlichkeiten zu verhalten, oder auf Gefahr und Unkosten des säumigen Pächters eine neuerliche Verpachtung einzuleiten. Diese Wahl, nämlich den Contrahenten, entweder zur Erfüllung des Pachtcontractes zu verhalten, oder den Pacht auf Gefahr und Kosten des Contrahenten weiters feilzubieten, behält sich das Aerarium in allen übrigen Fällen bevor, wo der Pächter auch nur eine einzige der festgesetzten Verbindlichkeiten nicht genau erfüllet, so wie es sich jederzeit auch von selbst versteht, daß der Pächter dem Aerar allen Schaden und allfälligen Entgang an dem Erträgnisse des Besatze bey jeder — aus Veranlassung des Contrahenten eingeleiteten weitem Verpachtung, oder bey irgend einer andern — was immer Rahmen habenden — für den Lauf seiner Pachtzeit zu treffenden Vorkehrung ohne alle Widerrede zu ersetzen schuldig sey; der bey einer neuerlichen Pachtversteigerung allfällig erzielte bessere Anboth hingegen fällt dem Aerar zu, und der alte Pächter hat darauf nicht den mindesten Anspruch.

Sechstens. Wenn Jemand im Rahmen eines Dritten licitiren will, so hat er die gehörig ausgestellte Vollmacht vor der Licitation der Commission zu übergeben. Bleibt er Meistbiether, so wird die Vollmacht dem Licitations-Protocolle angeheftet, ansonst zurückgegeben werden. Hiebey wird jedoch vorausgesetzt, daß der sub 2 gestellten Bedingung in vollem Maße Genüge geleistet worden sey.

Eine mündliche Angabe, daß Jemand nur im Rahmen eines Dritten licitirt, wird nicht angenommen, es wird vielmehr derselbe als Ersucher für seine eigene Person angesehen, wenn er übrigens der sub 2 angelegten Bedingung entsprochen hat.

Siebentens. Der Pachtvertrag ist für den Meistbiether und seine allfälligen Bürgen gleich vom Tage des von ihm, oder von ihnen gefertigten Licitationsprotocolls, für das Aerar aber erst von dem Tage der erfolgten Ratification, welche sich hiermit ausdrücklich vorbehalten wird, verbindlich, daher der Meistbiether bis zur Einlangung oder Bekanntgebung der Ratification auf die ihm aus dem Besatze des b. G. B. entspringenden Rechte ausdrücklich Verzicht leistet.

Nach erfolgter, und dem Pächter mittelst Decrets erga Receptisse bekannt gegeben werdender Ratification ist auch das Aerar nicht mehr berechtigt, vom Vertrage abzugehen. Nur in dem Falle, wenn der Meistbiether und respective Pächter die eingegangenen Verbindlichkeiten nicht genau erfüllt, wird sich das bereits im 5ten Bedingnisse gedachte Recht vorbehalten, den Vertrag aufzuheben, und das gepachtete Gefäß auf dessen Gefahr und Kosten neuerdings feilzubietthen, und von ihm oder seinem anfälligen Bürgen die Differenz des neuen Anbothes zu dem seinigen zu erhohlen, wo dann die geleistete Caution auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz rückbehalten, im Falle aber, als der neue Bestboth keines Erlasses bedürfte, als pro arario verfallen eingezogen wird. Gleichmäßig verfährt auch das bey der Licitation erlegte Vadium pro arario, wenn der Meistbiether die im §. 2 bedungene Caution binnen der festgesetzten Frist nicht leistet, oder, falls es die zu verpfändenden Realitäten zum Schlusse des Licitationsprotocolls benannt, und das Intabulations-Befugniß ertheilt hat, die gehörige Sicherheit des Aerars binnen der nähmlichen Frist auf die ad §. 2 angedeutete Art nicht genügend nachweist, und das Aerar behält sich auch für diesen Fall die im §. 5 gedachten Rechte bevor.

Ach t e n s. Wird die Pachtung Niemanden zugestanden, der früher schon Pächter war, und als solcher in einem Rückstande haftet. Sollte sich dennoch ein solcher als neuerlicher Pächter einschleichen, so behält sich die Administration das Recht bevor, auf dessen Gefahr und Kosten eine neuerliche Feilbiethung einzuleiten.

Ne u n t e n s. Wird nach geendeter Licitation kein neuer und respective nachträglicher Anboth ohne Ausschreibung und Vornahme einer neuerlichen öffentlichen Versteigerung mehr angenommen. Nur wird sich das Recht vorbehalten, in Fällen, wo das Gefäß nach Haupt- und Untergemeinden, einzelnen Dörfern oder Häusern zum Ausrufe gebracht wird, nach vollendeter Versteigerung der Hauptgemeinden eines politischen Bezirks, unmittelbar darauf, den ganzen Bezirk zusammen auszubietthen, falls sich Pachtlustige hiefür vorfinden, und mehr als den Gesamtbetrag der für die einzelnen Hauptgemeinden verbliebenen Meistbothe anbieten sollten. Das nähmliche gilt auch, wenn das Gefäß eines ganzen politischen Bezirkes versteigert wird, und unmittelbar nach vollendeter Versteigerung für die einzelnen Haupt- oder Untergemeinden des nähmlichen Bezirkes Anbothe gemacht werden sollten, welche zusammen mehr betragen, als der verbliebene Meistboth für den ganzen Bezirk.

Z e h n t e n s. Bey pünctlicher Zuhaltung aller Bedingnisse und dadurch eingegangenen Verbindlichkeiten wird dem Pächter von Seite der Administration der kräftigste Schutz und Schirm, und im Falle einer Renitenz von Seite der Dapflichtigen die gesetzliche Execution, wenn kein Separatvergleich auf einen Pauschalbetrag obwaltet, hiemit ausdrücklich zugesichert. Es hat sich der Pächter im ersten Falle unmittelbar an die Administration, oder an das betreffende k. k. Kreisamt mit Producirung des ratificirten, und dem Pächter in vidimirter Abschrift hin ausgegeben werdenden Licitations-Protocolls zu wenden, und von ihr, oder von dem k. k. Kreisamte die erforderliche Hülfe zu erwarten.

E i l f t e n s. Alle Gefäß-Bevortheilungen und Patents-Übertretungen hat der Pächter entweder dem Obercollectamte in Laibach, oder dem betreffenden

Oberante, in dessen Bezirke die Pachtgemeinde liegt, anzuzeigen, damit die Untersuchung abgeführt, und darüber entweder von Seite des Obercollect- oder des Oberamtes, oder von Seite der Administration die Notion geschöpft werden könne. Anbey wird ausdrücklich bemerkt, daß dem Notionirten der Recurs entweder im Wege des Rechts, oder in jenem der Gnade, oder in beyden zugleich, und zwar binnen 6 Wochen, wenn er zur Zeit der Zustellung in der Provinz, wo das Erkenntniß geschöpft worden, anwesend ist, für den Abwesenden aber binnen 12 Wochen, und im Gnadenwege, wenn der Recurs von der Administration entweder abweislich, oder aber nur zum Theile nachsehend, entschieden worden, der Notionirte aber mit einer solchen Entscheidung sich nicht zufrieden stellen sollte, noch nebstbey der weitere Hofrecurs an die k. k. allgemeine Hofkammer, welcher bey der Gefängs-Administration in Laibach einzureichen ist, binnen 14 Tagen zustehet. Nach Verlauf dieser verschiedenen Fristen findet wider das geschöpfte Erkenntniß kein weiterer Recurs Statt. Vom Notioniren — oder im Recurswege nach dem Ermessen der Administration oder der hohen k. k. Hofkammer gemäßigten Strafbeträge hat der Pächter Ein Drittel dem hohen Aerario zur Verrechnung abzuführen; Die andern zwey Drittel verbleiben dem Pächter, aus denen er den ansehnlichen Denuncianten oder den Apprehendenten zu befriedigen hat. Im Rechtswege, d. i. im Falle einer Aufforderungsklage von Seite des Notionirten, wird den Pächter der k. k. Fiscus vertreten.

Zwölftens. Wenn keine neuen Pachtungen ausgeschrieben, oder neue Pachtdistricte creirt werden, so wird in der Regel zum Ausrufspreise der zuletzt bestandene jährliche Pachtshilling, oder der jährlich rein verbleibende Ertrag, wenn eine zur Zeit in Aerarial-Regie stehende Dazgemeinde gleichfalls in Pacht überlassen werden wollte, angenommen, und nur dann, wenn für solchen oder einen höhern Pachtshilling Niemand um die Pachtung sich melden sollte, können auch Anbothe darunter gemacht werden, worüber jedoch, wie oben gesagt, die Administration die Ratification sich vorbehält.

Dreyzehntens. Leistet der Erstehet auf das Recht wegen Verletzung über die Hälfte, die Aufhebung des Vertrages, und die Herstellung in den vorigen Stand zu fordern. hiemit ausdrücklich Verzicht, und erkläret noch insbesondere, daß er aus keinem Grunde, und unter keinerley Vorwande jemahls einen Pachtshillings-Nachlaß ansprechen wolle.

Vierzehntens. Wird bey dem Umstande, daß die Soldi, nach welchen der Daz für einige süße Weingattungen im krainerischen Weindazpatente vom Jahre 1762, und im Görzer-Weindazpatente überhaupt für alle Weine berechnet ist, schon lange außer Cours gesetzt sind, in Folge hoher Hofkammer-Entschliesung bewilligt, die Gebühr von 2 Soldi auf 1 $\frac{1}{4}$ fr. zu reduciren.

Fünfzehntens. Wird bemerkt, daß jede Pächternehmung bey gedachter Entdeckung, daß diefalls ararial-nachtheilige Einverständnisse und Umtriebe Statt gefunden haben, eo-ipso null und nichtig, folglich selbst der Licitationscommission für solchen Fall das Recht vorbehalten sey, eine neuerliche Pachtversteigerung vorzunehmen.

Sechzehntens. Steht es den politischen und sonstigen mit der Sorge

für die Erfüllung des Contractes beauftragten Behörden frey, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, wogegen aber auch dem Contrahenten der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Contracte machen zu können glaubt, offen stehen soll.

Siebenzehnten. Wird der Contract für den Fall, als Se. kaiserl. königl. Majestät während der Pachtzeit den Getränk- oder Fleischkreuzerdaß nach andern mit der Aufrechthaltung der eingegangenen Verpflichtungen nicht vereinbarlichen Grundsätzen einzurichten beschließen sollten, als erloschen angesehen, und es kann dießfalls keine Entschädigung angesprochen werden. Für den Fall aber, als die hohe Staatsverwaltung eine Aenderung des gegenwärtigen Maßstabes der Gebühren verfügen sollte, muß sich der Pächter eine der gemachten Erhöhung, oder Herabsetzung der Gebühren arithmetisch verhältnismäßige Erhöhung oder Herabsetzung des Pachtshillings gefallen lassen, und den sohin resultirenden Pachtshilling nach den festgesetzten Modificationen zahlen, oder den Pachtcontract gleich, und längstens 14 Tage nach der kundgemachten Abänderung des Maßstabes schriftlich in Voraus vierteljährig auflösen, widrigenfalls, nämlich bey unterlassener Auflösung, der Pächter, als in die arithmetische Erhöhung oder Herabsetzung des Pachtshillings einwilligend betrachtet, und darnach behandelt werden würde.

Achtzehnten. Zur Vermeidung mehrerer Schreibereyen, und Weitläufigkeiten wird die Ausfertigung förmlicher Pachtcontracte unterbleiben, und diese dadurch substituirt werden, daß das ratificirte Licitationsprotocoll, welches schon seiner Natur nach die Kraft eines förmlichen Vertrages in sich schließt, mit dem classenmäßigen Stämpel, wozu jeder verbleibende Meißbiether gleich nach geendeter Licitation den erforderlichen Betrag zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen hat, versehen, und dem bestätigten Meißbiether, respective Pächter, lediglich eine amtlich vidimirte Abschrift dieses ratificirten, und bereits mit dem classenmäßigen Stämpel versehenen Licitationsprotocolls mit bloßer Anführung des von ihm gemachten letzten Anbothes zu seiner Bedeckung hinausgegeben werden wird.

Welche vorläufige Erinnerung mit dem Befehle zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Tage und Standpuncte der Versteigerungen so wie die hiebey angenommen werdenden einjährigen Ausrufspreise demnächst mittelst einer besondern Verlautbarung werden bekannt gemacht werden.

Laibach am 12. April 1825.

L. 428.

E d i c t o.

Nro. 550.

(1) Col tenore del presente, da essere anco inscritto nelli pubblicj Fogli di Lubiana, si eccitano tutti li Creditori, nonche li ignoti pretendenti alla facoltà relitta da Gertrude Baumgartner, nativa da Reishiz nel Cragno, morta in Fiume li 12 Febbraro a. c., di dover insinuare le proprie azioni, e ragioni presso questo Magistrato entro il termine di mesi tre, che scaderanno col giorno 22. Giugno p. v., con avvertenza, che scorso che sarà il detto termine, si passerà alla Liquidazione dell' Eredità, ed alla successiva consegna della medesima a quelli che avranno legittimato i loro titoli, a tutto rischio, e per-

colo delli non insinuati, avvertendosi pure, che in Depositorio, ed Amministratore della giacente Facoltà sia stato deputato il Sig. Alessandro Emilj.
Dal Civico Magistrato Fiume, li 14. Marzo 1825.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 432.

Edict.

Nro. 249.

(1) Von dem Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Minkendorf wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Martin Respet, Cessionär der Maria Pogatschnig von Minkendorf, wider Primus Widmar von Markou, wegen schuldigen 190 fl. c. s. c., in die executive Versteigerung der dem Pextern gehörigen, in Markou sub 5. Nro. 5 gelegenen, der Pfalz Laibach sub Rect. Nro. 341 zinsbaren, gerichtlich auf 210 fl. 20 kr. geschätzten 12 Hube gewilliget, und hiezu 3 Termine, und zwar auf den 20. May, 20. Juny und 20. July l. J., jedesmahl früh um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte mit dem Besatze bestimmt worden, daß wenn diese Realität weder bey der ersten noch zweyten Feilbietung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hinten gegeben werden würde. Die Schätzung und Picitationsbedingnisse können bey diesem Gerichte täglich in den gewöhnlichen Urststunden eingesehen werden.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Minkendorf am 14. April 1825.

3. 430.

Feilbietungs-Edict.

Nro. 152.

(1) Von dem Bezirksgerichte Kreuthberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Simon Jallen, im eigenen Nahmen und als Vormund der Janierschen Pupillen von Laibach, in die executive Feilbietung der, dem Matthäus Mertschnu vbi Radomle gehörigen, der Staats Herrschaft Minkendorf sub Rect. Nro. 312 dienstbaren Subrealität, im gerichtlichen Schätzungswertbe von 550 fl. 30 kr. M. M. und einigen Fabnissen, wegen schuldigen 120 fl. M. M. c. s. c. gewilliget und hiezu nachstehende Feilbietungstagsatzungen, und zwar in der Gerichtsanzley zu Kreuthberg, als den 16. May, 16. Juny und 23. July 1825, jedesmahl um 9 Uhr früh mit dem Besatze festgesetzt worden, daß falls diese Realität und Fabnisse bey der ersten und zweyten Feilbietungstagsatzung um oder über ihren Stätzungswertb nicht an Mann gebracht werden sollten, solche bey der dritten auch unter demselben hinten gegeben werden.

Wozu die Kaufstiebhaber und die intabulirten Gläubiger mit dem Besatze vorgeladen werden, daß sie die Picitationsbedingnisse in der dasigen Gerichtsanzley einsehen können.

Bezirksgericht Kreuthberg am 31. März 1825.

3. 436.

Concurs - Eröffnung

(1)

über das Vermögen des abwesenden Joseph Schwitsch und dessen Vorladung.
Das Ortsgericht der Herrschaft Rann im Sillier Kreise macht hiemit allgemein bekannt: Es sey in die Eröffnung des Concurses über das im Lande Steyermark befindliche Vermögen des seit 13. Februar d. J. abwesenden Joseph Schwitsch, Herrschaft Ranner Unterthans zu Goriza Nr. 29, gewilliget worden. Dem zu Folge hat Federmann, der an diese Masse eine Forderung zu stellen vermeint, diese entweder in Gestalt einer förmlichen Klage bis 5. May d. J. gegen den aufgestellten Massavertreter Herrn Justiziar Ignaz Kellner in Rann einzuteichen, und die Classe, die ihm gesetzlich gebührt, anzugeben, oder aber an diesem Tage bey diesem Ortsgerichte zu Protocoll zu bringen, widrigens nach Verließung dieses Termins Niemand mehr gehört, und diejenigen, die ihre Forderungen bis dahin nicht angemeldet haben, rücksichtlich des Vermögens des Creditors ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebühre, oder wenn sie ein eigenes Gut aus der Massa zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, also, daß solche Gläubiger, wenn sie etwas in die Massa schuldeten, die Schuld

ungehindert des Compensations-, Pfand- oder Eigenthumsrechtes, das ihnen sonst zu Statton gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Der folgende Tag, d. i. der 6. May, wird aber zur Wahl eines Massverwalters, oder Bestätigung des einstweilen in der Person des Vertreters, und der Creditoren-Ausschüsse bestimmt.

Zugleich wird der abwesende Creditator Joseph Schwitsch aufgefordert, bis zum anberaumten Liquidationstage zurück zu kehren und sein Abgehen zu rechtfertigen.

Obergericht Rann am 24. März 1825.

3. 44^a P f e r d e . U n k a u f . (1)

Um dem Landmanne und Pferdezüchter Gelegenheit zu verschaffen, seine Pferde leichter anzubringen, haben S. Majestät allergnädigst zu befehlen geruhet, den jeweiligen Remonten-Untkaufspreis allgemein bekannt zu machen.

Das hiesländige Beschäl- und Remontirungs-Departement ist daher beauftragt, zur Ergänzung einiger Cavallerie-Regimenter 40 vollkommen taugliche Remonten hieslandes um nachstehende Preise anzukaufen, als:

10 Kürassier-Remonten um	160 fl. Conv. Münze das Stück.
10 Dragoner detto	116 fl. detto detto
10 leichte detto	100 fl. detto detto

Vom 11. May l. J. angefangen werden an jedem Mittwoch und Samstag, als den gewöhnlichen Markttagen, die Pferde bis zu obiger Zahl im Alter von 4 bis 6 Jahren um den genannten Preis in der Departements-Caserne zu Sello bey Laibach von 9 bis 12 Uhr Vormittags übernommen, und jedem Eigenthümer der Betrag gegen gestämpeltes Quittung gleich bar bezahlt werden.

3. 43. E i c i t a t i o n . (1)

Dienstag den 26. April werden in dem gewesenen Eskurnischen Haus, Nr. 21 in der Carlstädter-Vorstadt, in den gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsstunden verschiedene Stücke, als gute Melktübe, Schreib- und Gläserkästen, Sophen, Sessel, Tische, Bücher sammt Kästen, Marmorsteine, Zinn, Weinfässer, Bilder und mehrere andere Gegenstände gegen gleich bare Bezahlung licitando veräußert werden.

Laibach am 15. April 1825.

3. 43^g (1)

Die k. k. Lotto-Collectur in der Fingergasse nächst der Spitalgasse wird für die Triesterziehung vom 30. laufenden Monats April wieder eröffnet.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 20. April 1825.

Mater Juliana, geborne Purwaller, alt 80 Jahr 8 Monat, im Ursulinerkloster Nro. 33, an Altersschwäche. — Herr Ludwig Katsch, Hörer der Logik, gebürtig von Neustadt, alt 21 Jahr, im Civ. Spital Nro. 1, an Übersehung des Scharlachs auf das Gehirn. — Franz Schlednig, Riemergesell von Laibach, alt 30 J., im Civ. Spital Nro. 1, an der Lungenschwindsucht.

K. K. L o t t o z i e h u n g

in Grätz am 13. April 1825: 24. 77. 46. 54. 88.

Die nächsten Ziehungen werden in Grätz am 23. April und 7. May 1825 abgehalten werden.